

## Tagungsbericht: 2. Tagung des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands Peking Law School (VR China), 3./4.9.2013

Von Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Würzburg

Im September 2013 fand in Peking (VR China) die zweite Tagung des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands (CDSV)<sup>1</sup> statt. Der Verband wurde im Jahre 2010 von Prof. Dr. Genlin Liang (Peking Universität) und Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf (Universität Würzburg) ins Leben gerufen. Ziel des Verbandes ist die „Vertiefung der Beziehungen zwischen der deutschen und der chinesischen Strafrechtswissenschaft“. Wechselseitige Vorträge, gemeinsame Tagungen und der Austausch von Wissenschaftlern dienen dem Aufbau einer „leistungsstarken, harmonischen Kooperation zwischen den Strafrechtswissenschaften beider Länder“. Nach der ersten Würzburger Tagung zum Gesetzlichkeitsprinzip im Jahre 2011 fanden sich nunmehr sechs deutsche Strafrechtslehrer der Universitäten Bayreuth, Frankfurt/Oder, Köln und Würzburg zum Gegenbesuch an der Peking Universität ein. Dort trafen sie auf über zwanzig Kolleginnen und Kollegen von acht (festland-)chinesischen und einer taiwanesischen Universität.

Die Tagung wurde mit Geleitworten von Prof. Dr. Genlin Liang und Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf eröffnet. Beide übernahmen auch die ersten Hauptreferate zur Systembildung im Strafrecht. Das deutsche Hauptreferat befasste sich mit einer eingehenden Darstellung des deutschen Strafrechtssystems und seiner Entstehungsgeschichte, zudem wurden Vergleiche zum US-amerikanischen und sowjetischen Modell vorgenommen. Die Gründung der VR China im Jahre 1949 ging zunächst mit einem völligen Bruch mit alten Rechtstraditionen einher; dem folgte eine 30-jährige Phase ganz ohne ein kodifiziertes Strafgesetz<sup>2</sup>. Nach den Wirren der Kulturrevolution wurde das Rechtssystem ab 1979 nach sowjetischem Vorbild wieder aufgebaut. Bereits übernommen hatte man den für sozialistische Staaten typischen vierstufigen Verbrechenaufbau (Objekt und Objektivität der Straftat, Subjekt und Subjektivität der Straftat). Nachdem sich viele frühere Staaten des Ostblocks von diesem abgewendet haben, sind die Diskussionen über die Verbrechenlehre nun auch in der VR China „vielfältig und lebhaft wie noch nie“. Ein Teil der Wissenschaftler bemüht sich um eine Verbesserung des traditionellen Systems. Dagegen fordern andere die Übernahme der drei Wertungsstufen Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld nach deutschem und japanischem Vorbild. Es folgten Kommentare von Prof. Dr. Jan C. Joerden (Frankfurt/Oder) und von Prof. Dr. Xingliang Chen (Peking Universität). Die Moderation der sich anschließenden Diskussion übernahm Prof. Dr. Mingxiang Liu (Renmin Universität).

Der zweite Themenkomplex am Nachmittag des ersten Tages war Fragen der Kausalität und der objektiven Zurechnung gewidmet. Letztere sei „weit mehr als nur ein Wort“, so Prof. Dr. Thomas Weigend (Universität zu Köln) in seinem beeindruckenden Hauptreferat. Kaum ein Begriff habe „die deutschen Strafrechtler in den letzten Jahrzehnten zu so vie-

len Büchern und Aufsätzen inspiriert“. Während die einen der Zurechnung „fundamentale Bedeutung“ zuschrieben, gebe es in Deutschland auch manche Kritiker, die in ihr „eine Art Rumpelkammer für ungelöste Tatbestands- und Rechtsfertigungsprobleme“ sähen. Durchdekliniert wurden alle bekannten Fallgruppen von atypischen Kausalverläufen bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, über das rechtmäßige Alternativverhalten bis hin zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung und dem Regressverbot. In China stößt die Lehre der objektiven Zurechnung „auf begeisterte Plädoyers wie auf entschiedene Ablehnung“. Prof. Dr. Guangquan Zhou (Tsinghua Universität) zeigte sich nach Darstellung der traditionell chinesischen Kausalitätslehre (mit den Begriffen der notwendigen und zufälligen Kausalität) als entschiedener Befürworter des deutschen Instituts. Es folgten Kommentare von Prof. Dr. Brian Valerius (Universität Bayreuth) und Prof. Dr. Mingkai Zhang (Tsinghua Universität). Letzterer steht dem deutschen Institut eher skeptisch gegenüber und sieht darin ein Beispiel für eine „übertriebene Systematisierung“. So blieb ein reger Meinungsaustausch – quer über Landesgrenzen hinweg – nicht aus. Die Moderation übernahm Prof. Dr. Wangyuan Xie (Renmin Universität).

Nachdem der erste Tagungstag eher rechtstheoretischen Grundlagen gewidmet war, stand der Vormittag des zweiten Tagungstages ganz unter dem Eindruck des vor allem in der VR China, aber auch in Taiwan, aktuellen und brennenden Themas der strafrechtlichen Produkthaftung. Prof. Dr. Lothar Kuhlen (Universität Mannheim), Prof. Dr. Xinjiu Qu (China Universität für Politik- und Rechtswissenschaft) und Frau Prof. Dr. Dr. Liching Chang, Dekanin an der Kaoshiung Universität (Taiwan), hielten die Hauptreferate zur Rechtslage in ihrem jeweiligen Heimatland. In der VR China erschütterte vor allem der Sanlu-Milchpulver-Skandal im Jahre 2008 das Land nachhaltig. Beimischungen von Melamin hatten zum Tod von mindestens sechs Säuglingen geführt, an die dreihunderttausend erkrankten an Nierensteinen. Während man in Deutschland im Rahmen der strafrechtlichen Produkthaftung meist auf allgemeine Körperverletzungs- und Tötungsdelikte zurückgreift, enthält das chinesische Strafgesetzbuch einen eigenen Abschnitt zur Herstellung und zum Verkauf von gefälschten oder minderwertigen Waren mit neun detailliert gefassten Spezialtatbeständen mit zum Teil drastischen Strafdrohungen (§§ 140-148 chStGB). Die taiwanesischen Rechtslage nimmt insoweit eine Mittelstellung ein. Die Referate wurden von Prof. Dr. Frank Peter Schuster (Würzburg) und Prof. Dr. Jun Feng (Renmin Universität) rechtsvergleichend kommentiert. Es folgte eine engagierte Diskussion. Die Moderation übernahm dabei Prof. Dr. Wei Lin (China Youth University).

Am Nachmittag des zweiten Tages fand ein freier Gedankenaustausch statt, der von Prof. Dr. Hong Li (Tsinghua Universität) geleitet wurde. Die Ergebnisse der Tagung wurden zusammengefasst und viele Probleme nochmals eingehend vertieft. In den Schlussworten wurde auch den Übersetzern

<sup>1</sup> Homepage: <http://www.cdsv.de/>.

<sup>2</sup> Zur chinesischen Strafrechtsgeschichte der Neuzeit siehe Chen, ZStW 124 (2012), 807.

und Mitarbeitern gedankt, ohne deren großes Engagement diese Tagung nicht möglich gewesen wäre. Insgesamt zeigten sich alle Teilnehmer beeindruckt von den gewonnenen Erkenntnissen über das Strafrecht des jeweils anderen Landes. Gleichzeitig eröffneten sich neue Sichtweisen auf die eigene Rechtsordnung.

An den beiden darauffolgenden Tagen besichtigten die deutschen Teilnehmer auf Einladung des Behördenleiters die Generalstaatsanwaltschaft der Shandong Provinz (95 Mio. Einwohner) in Zaozhuang und das dortige Schulungszentrum zur Korruptionsprävention, welches mit der Peking Universität kooperiert. Einem abendlichen Empfang des Generalstaatsanwaltes folgte ein Kulturprogramm mit Besichtigung des Konfuziustempels in Qufu und des Tàì Shān-Berges.

Die Hauptreferate, Kommentare und Ergebnisse der zweiten Tagung des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands werden demnächst in beiden Sprachen publiziert. Die Bände zur ersten Tagung sind vor kurzem bei Mohr-Siebeck<sup>3</sup> und bei Peking University Press<sup>4</sup> und erschienen. Die dritte Tagung soll im Jahre 2015 wieder in Würzburg stattfinden.

---

<sup>3</sup> Hilgendorf (Hrsg.), Das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht – Ein deutsch-chinesischer Vergleich, 2013.

<sup>4</sup> Liang (Hrsg.), 中德刑法学者的对话 – 罪刑法定与刑法解释 (Ein Dialog zwischen Chinesischer und Deutscher Strafrechtslehre), 2013.

---